



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

AMT: Amt für Verbraucherschutz und
Landwirtschaft
Amtsleiterin / Amtstierärztin
BEARBEITER: Frau Simone Heiland, Zimmer 261
DIENSTSITZ: Neustädter Str. 14
16816 Neuruppin
E-MAIL: simone.heiland@opr.de
TELEFON: 03391 6883900
TELEFAX: 03391 6883904

AKTENZEICHEN: TS 39/15-01/2022

DATUM: Neuruppin, 06.01.2023

Tierseuchenallgemeinverfügung – Aufhebung der Überwachungszone

Die im Rahmen der Bekämpfung der Geflügelpest festgelegte Überwachungszone und die damit verbundenen Maßnahmen gemäß Tierseuchenallgemeinverfügung vom 05.12.2022 werden aufgehoben:

Die Allgemeinverfügung tritt am 07.01.2023 in Kraft.

Begründung

Nachdem im Landkreis Prignitz in Schmolde am 02.12.2022 in einem Geflügelbestand der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde, musste zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Geflügelpest in andere Haltungen um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone eingerichtet werden, die sich aus einer Schutzzone und einer Überwachungszone zusammensetzt.

Diese Überwachungszone erstreckte sich über die Kreisgrenze in den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Gemäß Artikel 68 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit den Artikel 39 und 55 sowie den Anhängen X und XI der Delegierten VO (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach dem dort benannten Mindestzeitraum wieder aufheben. Im Falle der hochpathogenen aviären Influenza beträgt dieser Zeitraum für die Maßregeln in der Schutzzone mindestens 21 Tage zuzüglich einer zusätzlichen Dauer der Überwachungsmaßnahmen von 9 Tagen sowie 30 Tage in der Überwachungszone. Maßgeblich ist bei mehreren Ausbrüchen im Gebiet der letzte auftretende Fall.

Das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) regelt gemäß § 1 die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Vieh und Fischen, soweit das Vieh oder die Fische der landwirtschaftlichen Erzeugung dient oder dienen.

Die Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Tiergesundheitsgesetz obliegen gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium, dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, den Landkreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes, soweit sich nicht aus dem Tierseuchengesetz oder diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Demnach ist

Adresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung: Sparkasse OPR
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

das Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für Maßnahmen auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts zuständig.

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den zuständigen Behörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In diesem Rahmen überwachen sie die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften sowie der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Heiland
Amtstierärztin